

Mitwirkungsordnung für das Personal und die Eltern- und Schülerschaft an der Sophie-Scholl-Schule

Präambel

Das hessische Schulgesetz bietet Schulen in freier Trägerschaft erhebliche Freiräume in der Ausgestaltung des Schullebens. Die Ausrichtung und Führung der Schule mit allen damit verbundenen Aufgaben liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers (§ 167 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zur Erreichung des Schulzieles hat der Träger der Sophie-Scholl-Schule ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Mitwirkung aller Mitglieder der Schulgemeinde.

Es gilt hiermit die folgende Mitwirkungsordnung.

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitwirkung wird in der Sophie-Scholl-Schulen gGmbH sichergestellt durch die Einrichtung von Schulkonferenzen, Gesamtkonferenzen, Klasseneltern- und Schulelternbeiräten sowie Schülerräten.
- (2) Alle Mitwirkungsgremien tagen nichtöffentlich. Jedes Gremium kann beschließen, dass einzelne, vorher zu benennende Sitzungen öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Es können außerdem weitere Personen zur Beratung herangezogen und ihnen ein Rederecht gewährt werden.
- (3) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim, durchzuführen.
- (4) Jedes Gremium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Es ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Alle Angelegenheiten, die in den Gremien besprochen werden, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln mit Ausnahme der Punkte, die durch die einfache Mehrheit der Gremienmitglieder als öffentlich freigegeben werden. Auch nach Beendigung ihrer Amtszeit haben die Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Gremiums Verschwiegenheit zu wahren.

- (7) Verstößt eine Vertreterin oder ein Vertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann das Gremium den Ausschluss dieses Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.
- (8) Für alle Mitwirkungsgremien stellt die Schule kostenlos Räume und die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel zur Verfügung. Weitere Kosten werden nicht erstattet.

Zweiter Abschnitt

Schulkonferenz

§ 2

Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der das Schulteam, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Schulträger zusammenwirken. Er berät wichtige Angelegenheiten der Schule, gibt Anregungen, fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen der Schulgemeinschaft und versucht bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln.

§ 3

Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Primar- und Sekundarstufe der Sophie-Scholl-Schule Gießen bilden eine gemeinsame Schulkonferenz, während die Sophie-Scholl-Schule Wetterau eine eigene Schulkonferenz konstituiert.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind:

Teilnehmer	Sophie-Scholl-Schule Gießen		Sophie-Scholl-Schule Wetterau	
	Anzahl	Stimm- berechtigt	Anzahl	Stimm- berechtigt
Schulträger	1	-	1	-
Schulleitungen	3	2	1	1
Schülervertretung ab Jg. 8	2	2	-	-
Lehrerinnen und Lehrer (SSSG: je 2 aus Primar- und 2 aus Sekundarstufe)	4	4	3	3
Erzieherinnen und Erzieher (SSSG: je 1 aus Primar- und 1 aus Sekundarstufe)	2	2	1	1

Vorsitzende/r des Schulelternbeirates (SSSG: je 1 aus Primar- und 1 aus Sekundarstufe)	2	2	1	1
Elternteile (SSSG: je 2 aus Primar- und 1 aus Sekundarstufe)	3	3	3	3
Summe	17	15	10	9

- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erzieherinnen und Erzieher werden auf der Gesamtkonferenz gewählt. Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts durchgeführt. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung der Schulkonferenz verhindert oder scheidet es vor Ende der Amtszeit aus, rückt die Vertreterin oder der Vertreter nach.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden durch den Schulelternbeirat aus den Reihen der Gesamtelternschaft gewählt.
- (5) Es sollte darauf geachtet werden, dass bei den Elternvertretern in der Schulkonferenz (Schulelternbeirat und Elternteile) mindestens zwei Elternteile (Sophie-Scholl-Schule Gießen) bzw. mindestens ein Elternteil (Sophie-Scholl-Schule Wetterau) aus dem Kreis der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vertreten sind.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft werden durch den Schülerrat der Sekundarstufe aus seinen Reihen gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Schülerrates ab Jahrgang 8.
- (7) Die Schulleitung übernimmt den Vorsitz der Schulkonferenz. In der Sophie-Scholl-Schule Gießen wird der Vorsitz jeweils alternierend für ein Schuljahr von der Leitung der Primar- bzw. Sekundarstufe wahrgenommen.
- (8) Die Schulkonferenz kann beschließen, ständige Gäste ohne Stimmrecht zuzulassen.
- (9) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der oder die Vorsitzende unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.
- (10) Die Einladung zur Schulkonferenz erfolgt durch die/den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte.

§ 4

Rechte der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz berät und entscheidet insbesondere zu folgenden Fragen:
- Grundsätzliche Fragen des Schulprogrammes und der Schulorganisation
 - Gestaltung des Ganztagsangebotes
 - Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 - Grundsätze für die Mitarbeit der Eltern
 - Grundsätze für die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen
 - Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage
 - Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Förderverein
 - Ausgestaltung der Kontingentstundentafeln
 - Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen
 - Schulordnung
 - Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden, sofern der Vorgang eine für die Schule grundsätzliche und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat
 - Grundsätze der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
 - Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben
- (2) Die Schulkonferenz kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen
- (3) Ziel der Beratungen der Schulkonferenz ist es, den Grundkonsens der Beteiligten bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern.
- (4) Die Schulkonferenz bemüht sich um einmütige Entscheidungen. Bei ihren Entscheidungen hat die Schulkonferenz die Zuständigkeit des Schulträgers (siehe insbesondere Absatz 5 und 6) und der anderen Mitwirkungsorgane der Schule zu beachten.
- (5) Der Schulträger muss zu allen grundsätzlichen Fragen, über die die Schulkonferenz berät, gehört werden. Er hat gegenüber allen Entscheidungen der Schulkonferenz ein Vetorecht.
- (6) Die Entscheidungsrechte des Schulträgers können durch die Schulkonferenz nicht eingeschränkt werden. Bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 hat er allerdings die Schulkonferenz anzuhören.

Dritter Abschnitt

Gesamtkonferenz

§ 5

Aufgaben

Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Schulkonferenz, des Schulträgers oder anderer Mitwirkungsorgane der Schule berührt werden.

§ 6

Zusammensetzung der Gesamtkonferenz

- (1) Jeder Schulstandort bildet eine eigene Gesamtkonferenz.
- (2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die Schulleitung, die Lehrerinnen und Lehrer, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie weiteres pädagogisches Fachpersonal. Teilhabeassistentinnen und -assistenten, Praktikantinnen und Praktikanten oder andere pädagogische Hilfskräfte sind nicht Mitglied der Gesamtkonferenz.

§ 7

Rechte der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz berät und entscheidet insbesondere zu folgenden Fragen:
 - Grundsätze zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - Vorschläge zum Schulprogramm
 - Art, Beginn und Umfang der Fachleistungsdifferenzierung
 - Fachübergreifende bzw. fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinziehen
 - Einheitliche Leistungsbewertung
 - Die Bildung besonderer Lerngruppen (z.B. Sternstunden)
 - Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stundenpläne der Schülerinnen und Schüler
 - Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben
 - Fortbildungsplan
- (2) Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.
- (3) Die Schulleitung führt den Vorsitz.
- (4) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen

- (5) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.
- (6) Der Schulträger muss zu allen grundsätzlichen Fragen, über die die Gesamtkonferenz berät, gehört werden. Er hat gegenüber allen Entscheidungen der Gesamtkonferenz ein Vetorecht.
- (7) Die Entscheidungsrechte des Schulträgers können durch die Gesamtkonferenz nicht eingeschränkt werden. Bei allen Maßnahmen nach Absatz 1 hat er allerdings die Gesamtkonferenz anzuhören.

Vierter Abschnitt

Elternmitwirkung

§ 8

Eltern

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern an der Sophie-Scholl-Schule nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personenberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 9

Mitbestimmung der Eltern

Die Eltern der Sophie-Scholl-Schule sind ein wichtiger Teil der Schulgemeinde und unterstützen das Schulleben. Ihre Mitwirkung wird durch die Mitarbeit in schulbezogenen Arbeitsgruppen, die Vertretung im Rahmen der Klassen- und Schulelternbeiräte, der Teilnahme an Konferenzen sowie als Mitglied der Schulkonferenz sichergestellt.

§ 10

Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählen aus ihrer Mitte nach der Wahlordnung der Sophie-Scholl-Schule zwei Elternteile als Elternbeirat für ein Schuljahr. Dabei sollte – wenn möglich – je ein Elternteil eines Kindes mit und eines ohne Anspruch auf

sonderpädagogische Förderung gewählt werden. Diese Elternteile vertreten sich gegenseitig.

- (2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung, die Klassenlehrerin oder -lehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Der Klassenelternbeirat kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann die Klassenelternschaft auch alleine beraten.
- (4) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.
- (5) Der Klassenelternbeirat berichtet der Klassenelternschaft über die Schulelternbeiratssitzungen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und andere in der Klasse unterrichtende Lehrkräfte informieren die Eltern z.B. über personelle Veränderungen, Ziele und Inhalte des Unterrichts und andere wesentliche Veränderungen des Klassengeschehens.

§ 11

Schulelternbeirat

- (1) Für jeden Schulstandort wird ein eigener Schulelternbeirat gebildet.
- (2) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte.
- (3) Primarstufe und Sekundarstufe am Standort Gießen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Dabei sollte – wenn möglich - je ein Elternteil eines Kindes mit und eines ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung gewählt werden. Diese Elternteile vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Schulelternbeiräte oder die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte aller Standorte sollen mindestens einmal im Schuljahr gemeinsam tagen.
- (5) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nimmt die Schulleitung oder ihre Vertretung teil. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Schulleitung weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen auch alleine beraten.
- (6) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (7) Die Schulleitung unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

- (8) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen Entscheidungen der Schulkonferenz bezüglich der Maßnahmen nach § 4 Abs. 1.
- (9) Der Schulelternbeirat kann der Schulkonferenz oder der Schulleitung eigene Maßnahmen vorschlagen.

Fünfter Abschnitt

Schülermitwirkung

§ 12

Schülerversretung

Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Schulprofils wirken die Schülerinnen und Schüler durch die Wahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und Schulsprecherinnen oder Schulsprecher eigenverantwortlich mit.

§ 13

Klassensprecherin oder Klassensprecher

- (1) Die Schülerschaft jeder Klasse wählt eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher sowie eine Stellvertretung für die Dauer eines Schuljahres. In Stufe I können nur Schülerinnen oder Schüler der Jahrgangsstufe 2 gewählt werden. Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Elternvertretungen sinngemäß.
- (2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der Primarstufe und der Sekundarstufe
- vertritt die Interessen einzelner Schülerinnen oder Schüler sowie der Klasse
 - sammelt Wünsche und Interessen der Klasse und gibt sie an die entsprechenden Lehrkräfte weiter
 - gibt Informationen an die Klasse weiter; dazu müssen sie sich selbst über die aktuellen Geschehnisse informieren
 - nimmt an den Sitzungen des Schülerrates teil und informiert die Klasse darüber
 - wirkt an Aufgaben mit, die der Schülerrat sich selber stellt
- (3) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der Sekundarstufe
- hilft, Lösungsvorschläge in Konfliktsituationen zu überlegen
 - versucht, in Streitigkeiten zwischen Schülerinnen und Schülern zu vermitteln und zu schlichten
 - hilft, organisatorische Aufgaben in der Klasse zu erledigen

- arbeitet in Schüler-AGs mit
 - trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder Schulleiterin/Schulleiter vor
 - unterstützt einzelne Schülerinnen und Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
 - vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrerin/Lehrer
- (4) Ab Jahrgang 5 kann die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Schulsprecherin oder Schulsprecher

- (1) Die Schülerschaft jedes Schulstandortes wählt eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher sowie eine Stellvertretung für die Dauer eines Schuljahres. Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Elternvertretungen sinngemäß.
- (2) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Schülerrat

- (1) Für jeden Schulstandort bilden die Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und die Schulsprecherin oder Schulsprecher den Schülerrat. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher übernimmt den Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen des Schülerrates finden in Abständen von zwei bis sechs Wochen statt. Die Einladung obliegt der oder dem Vorsitzenden.
- (3) Der Schülerrat kann eine oder zwei Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer sowie einen oder zwei Vertrauenserzieherinnen oder Vertrauenserzieher für zwei Schuljahre wählen. Dies bedarf der Bestätigung durch die Schulleitung.
- (4) In der Primarstufe werden die Vertreterinnen und Vertreter des Schülerrates in ihre Arbeit eingeführt und verlässlich begleitet. Deshalb unterstützen die Vertrauenslehrerinnen oder der Vertrauenslehrer sowie die Vertrauenserzieherinnen oder Erzieher sowie die Schulleitung die Arbeit des Schülerrates und nehmen an diesem teil.
- (5) Die Schulleitung unterrichtet den Schülerrat zeitnah über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Der Schülerrat hat das Recht, eigene Vorschläge gegenüber der Schulleitung und allen Gremien einzubringen.

(7) Der Schülerrat ist anzuhören bei:

- Veränderungen des Schulkonzeptes
- Verpflichtungen zur Teilnahme an Ganztagsangeboten
- Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangeboten
- Grundsätzen für Haus- oder Schulaufgaben und Klassenarbeiten
- Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen
- Aufstellung der Schulordnung
- Ideen für Veranstaltungen der Schule

Gießen, den 01.05.2018

WAHLORDNUNG FÜR DIE ELTERNVERTRETUNGEN

§ 1

Wahlberechtigte und Amtszeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind Eltern im Sinne des § 8 der Mitwirkungsordnung. Nicht wählbar sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sophie-Scholl-Schule, auch wenn sie Eltern sind.
- (2) Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.
- (3) Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, sofern in der Mitwirkungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Elternvertretung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt worden ist.
- (4) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer anderen zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
- (5) Scheiden an der Schule Elternvertreter bzw. deren Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das Gleiche gilt auch für den Vorsitz des Schulelternbeirats.
- (6) Ist ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

§ 2

Grundsätze der Elternbeiratswahlen

- (1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten und Schulelternbeiräten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter laden jeweils die amtierenden Amtsinhaberinnen oder -inhaber bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein.
- (2) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder -inhaber bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung bei den Wahlen zu den Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder -lehrer, bei den Wahlen zum Schulelternbeirat der Schulleitung.
- (3) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (4) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung.

- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- aus denen der Wille der Wählerin/des Wählers nicht klar erkennbar ist,
- die einen Vorbehalt enthalten,
- die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (6) Zwischen Bewerbern oder Bewerberinnen, die dieselbe Stimmzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (7) Ersatzvertreterinnen oder -vertreter für die Wahl des Stadtelternbeirats werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.

§ 3

Wahl- und Ladungsfristen

- (1) Die Wahl zu den Elternvertretungen soll spätestens 8 Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zu Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein.
- (2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens eine Kalenderwoche vor dem Wahltag schriftlich einzuladen.

§ 4

Wahlversammlung und Wahlausschüsse

- (1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlausschüsse bestehen aus der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter, Schriftführerin/Schriftführer sowie bei Bedarf aus weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Bestellung durch Zuruf erfolgen kann.
- (3) Eltern, die für ein Amt als Elternvertreterin/-vertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.
- (4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wählerinnen/Wähler und Kandidatinnen/Kandidaten anhand einer von der Schulleitung oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten Wählerliste fest.
- (5) Für die Wahlen zum Stadtelternbeirat erhalten die Vertreterinnen/Vertreter der Sophie-Scholl-Schule eine Wahlbescheinigung als Bestätigung dafür, dass sie Mitglied des Schulelternbeirats der Sophie-Scholl-Schule und als Vertreterin/Vertreter für die Wahl bestätigt worden sind. Die Wahlbescheinigungen werden von der Schulleitung ausgestellt.
- (6) Für die eventuelle Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats genügt als Nachweis eine wie eben bezeichnete Bescheinigung. Das Mandat im Stadtelternbeirat muss von deren/dessen Vorsitzenden bestätigt werden.

- (7) Alle Wahlbescheinigungen erhalten die Anschrift der/des Vertreterin/Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Angabe der Schulform, die das Kind besucht.

§ 5

Wahlhandlung

- (1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen/Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.
- (2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss
- die Bezeichnung der Wahl,
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jede/jeden Bewerberin/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der Stimmenthaltungen.
- (4) Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (5) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften und Hilfslisten sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 6

Wahlbeteiligung

- (1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf Wahlberechtigte erscheinen.

- (2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu 10 Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur eine/ein Wahlleiterin/Wahlleiter gewählt, deren/dessen Aufgabe es auch ist, die Wahl Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Schulelternbeiräte

- (1) Der Schulelternbeirat ist von der/dem amtierenden Vorsitzenden bzw. ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, ersatzweise von der Schulleitung zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorsitz des Schulelternbeirats gewählt wird.
- (2) Der Wahltermin ist mit der Schulleitung abzustimmen. Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen/Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen/-vertreter des Schulelternbeirats für diese Wahl gewählt werden.
- (3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl eines Elternbeirates in den Klassen liegen.
- (4) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und je eine Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Gießen, den 01.05.2018